



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. März 2016
(OR. en)

7210/16

ECOFIN 233
UEM 92

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. März 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2016) 5200 final
Betr.:	EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 9.3.2016 zu den Maßnahmen, die Spanien ergreifen sollte, um eine rechtzeitige Korrektur seines übermäßigen Defizits zu gewährleisten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 5200 final.

Anl.: C(2016) 5200 final



Brüssel, den 9.3.2016
C(2016) 5200 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 9.3.2016

zu den Maßnahmen, die Spanien ergreifen sollte, um eine rechtzeitige Korrektur seines übermäßigen Defizits zu gewährleisten

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 9.3.2016

zu den Maßnahmen, die Spanien ergreifen sollte, um eine rechtzeitige Korrektur seines übermäßigen Defizits zu gewährleisten

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vermeiden die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein kräftiges tragfähiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist.
- (3) Am 27. April 2009 beschloss der Rat gemäß Artikel 104 Absatz 6 EG-Vertrag [jetzt Artikel 126 Absatz 6 AEUV], dass in Spanien ein übermäßiges Defizit bestand. Am 21. Juni 2013 verlängerte der Rat die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gemäß Artikel 126 Absatz 7 AEUV bis zum Jahr 2016, da Spanien wirksame Maßnahmen ergriffen hatte, aber unerwartete nachteilige wirtschaftliche Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen eingetreten waren.² Um das gesamtstaatliche Defizit bis 2016 unter den Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wurde Spanien empfohlen, ein gesamtstaatliches Defizitziel von 6,5 % des BIP im Jahr 2013, 5,8 % des BIP im Jahr 2014, 4,2 % des BIP im Jahr 2015 und 2,8 % des BIP im Jahr 2016 zu erreichen. Aufgrund der bis 2016 reichenden Frühjahrsprognose 2013 der Kommission wurde davon ausgegangen, dass dies in den Jahren 2013 bis 2016 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um 1,1 %, 0,8 %, 0,8 % bzw. 1,2 % des BIP ermöglichen würde. Um diese Verbesserung zu erreichen, wurde Spanien aufgefordert, in den Jahren 2014, 2015 und 2016 zusätzliche haushaltspolitische Maßnahmen im Umfang von 2 %, 1 % bzw. 1,5 % des BIP zu

¹ ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11.

² Alle Dokumente zum Defizitverfahren Spaniens finden sich unter: http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sgp/deficit/countries/spain_en.htm.

ergreifen. Am 15. November 2013, nachdem die in der Empfehlung gesetzte Frist für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen am 1. Oktober 2013 abgelaufen war, bewertete die Kommission die Haushaltslage und insbesondere die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Empfehlungen des Rates ergriffen worden waren. Da die Auffassung vertreten wurde, dass Spanien wirksame Maßnahmen ergriffen hatte, ruht das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit seitdem.

- (4) Am 12. Oktober 2015 gab die Kommission ihre Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Spaniens³ 2016 ab, die am 11. September 2015 und damit vor Ablauf der gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 am 15. Oktober endenden Frist übermittelt wurde. Aufgrund ihrer frühen Übermittlung, die mit dem Zeitpunkt der spanischen Parlamentswahlen zusammenhing, beruhte die Übersicht über die Haushaltsplanung auf dem von der Regierung am 31. Juli 2015 beschlossenen zentralstaatlichen Haushalt, enthielt jedoch keine aktuellen und umfassend spezifizierten Maßnahmen für die Regionalregierungen. In ihrer Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Spaniens 2016 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass bei der Haushaltsplanung das Risiko der Nichterfüllung der Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts bestehe. Die Kommission forderte die spanischen Behörden daher auf, so rasch wie möglich eine aktualisierte Übersicht über die Haushaltsplanung mit umfassend spezifizierten und aktuellen Maßnahmen für die regionale Ebene vorzulegen.
- (5) Nach der im Rahmen des Defizitverfahrens erfolgenden Datenmeldung vom Herbst 2015 lag das Defizit 2014 bei 5,9 % des BIP (etwas höher als im Frühjahr gemeldet, da das nominale BIP nach unten korrigiert wurde) und damit 0,1 % des BIP über dem im Defizitverfahren gesetzten Ziel. Nach der Winterprognose 2016 der Kommission belief sich das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2015 auf 4,8 % des BIP und überschritt damit das empfohlene Defizitziel von 4,2 % des BIP. Der Defizitabbau wurde durch die budgetären Auswirkungen der Einkommensteuerreform gebremst. Außerdem wurden unerwartete Mehreinnahmen aus anderen Steuern durch höhere Ausgaben mehr als aufgezehrt. Nach der Winterprognose 2016 der Kommission wird sich das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2016 auf 3,6 % des BIP verringern, womit es über dem AEUV-Referenzwert von 3 % des BIP und über dem empfohlenen Defizitziel von 2,8 % des BIP läge. Somit bestehen Risiken für die fristgerechte Korrektur des übermäßigen Defizits.
- (6) Die vorgesehene Rückführung des gesamtstaatlichen Defizits im Zeitraum 2015-2016 beruht weitgehend auf der konjunkturellen Erholung der Wirtschaft und dem durch das Niedrigzinsumfeld bedingten rückläufigen Trend bei den Zinsausgaben. Die Risiken für die Winterprognose 2016 der Kommission bestehen vor allem in den Unsicherheiten hinsichtlich der Ausgabenkontrolle, insbesondere auf regionaler Ebene. Sie entstehen angesichts des beträchtlichen Ausgabenwachstums in der zweiten Jahreshälfte 2015 und der erwarteten geringen budgetären Auswirkung der geplanten Konsolidierungsmaßnahmen auf der Ausgabenseite, insbesondere auf regionaler und kommunaler Ebene, im Jahr 2016.
- (7) Im Jahr 2015 dürfte der gesamtstaatliche Bruttoschuldenstand annähernd 100 % des BIP erreicht haben und sich ausgehend von der Winterprognose 2016 der Kommission

³

C(2015) 6892 final.

auch 2016 und 2017 (unter Annahme einer unveränderten Politik) um dieses Niveau bewegen.

- (8) Ausgehend von der Winterprognose 2016 der Kommission beläuft sich die kumulative Veränderung des strukturellen Saldos im Zeitraum 2013-2015 auf 0,8 % des BIP und bleibt damit klar hinter der vom Rat empfohlenen Anstrengung (2,7 % des BIP im Zeitraum 2013-2015) zurück. Um Revisionen des geschätzten potenziellen BIP-Wachstums und Einnahmefälle korrigiert, summiert sich die Veränderung des strukturellen Saldos im Zeitraum 2013-2015 auf -0,2 % des BIP, was ebenfalls hinter der empfohlenen strukturellen Anstrengung zurückbleibt. Darüber hinaus wird auch nach der Bottom-up-Methode nicht davon ausgegangen, dass Spanien die geforderte Konsolidierungsanstrengung im Zeitraum 2013-2015 erreicht hat. Im Jahr 2016 wird der nicht bereinigte strukturelle Saldo der Prognose zufolge unverändert bleiben, während sich der bereinigte Saldo um 0,2 % des BIP verschlechtern dürfte. Folglich wird damit gerechnet, dass sowohl die nicht bereinigte als auch die bereinigte Veränderung des strukturellen Saldos hinter den Empfehlungen des Rates zurückbleibt. Auch nach der Bottom-up-Methode wird keine Konsolidierungsanstrengung Spaniens im Jahr 2016 projiziert, womit die Anstrengung im Umfang von 1,5 % des BIP, die für die Erreichung des Ziels als erforderlich erachtet wurde, erheblich verfehlt würde.
- (9) Das nach der Winterprognose 2016 der Kommission über dem Referenzwert von 3 % des BIP liegende projizierte Defizit für 2016 weist auf die Gefahr hin, dass die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits nicht eingehalten wird.
- (10) Seit 2012 ist das spanische Stabilitätsgesetz verschärft worden, unter anderem um sicherzustellen, dass die Teilspektoren des Staates ihre jeweiligen Defizit-, Schuldenstands- und Ausgabenziele einhalten. Dennoch wurde von den 13 Anpassungsplänen der Regionalregierungen, die ihr Defizitziel 2014 nicht erreicht haben, lediglich ein einziger offiziell vom zuständigen Rat für Finanz- und Fiskalpolitik verabschiedet, was deren Überwachung durch das Finanzministerium verhindert. Nach jüngsten verfügbaren Daten (November 2015)⁴ belief sich das Defizit der Regionalregierungen insgesamt auf 1,3 % des BIP. Dies liegt über dem Defizitziel von 0,7 % für 2015 und weist somit auf die Gefahr einer nicht unerheblichen Zielabweichung zum Jahresende hin. Dennoch hat das Finanzministerium keine der im spanischen Stabilitätsgesetz vorgesehenen präventiven (oder korrektiven) Maßnahmen auf die Regionen, bei denen das Risiko der Nichterfüllung der Haushaltsziele 2015 bestand, angewandt.
- (11) Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 ergänzt den Stabilitäts- und Wachstumspakt durch einen Rahmen für eine stärkere Koordinierung und Überwachung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet. Insbesondere gestattet sie eine genauere Überwachung der Mitgliedstaaten, die sich in einem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit befinden, um eine rechtzeitige Korrektur übermäßiger Defizite im Euro-Währungsgebiet zu ermöglichen. In diesem Kontext ist vorgesehen, dass die Kommission eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten richtet, wenn sie die Gefahr

⁴

<http://www.igae.pap.meh.es/sitios/igae/es-ES/ContabilidadNacional/infadmPublicas/infadmcomunidadesautonomas/Paginas/innofinancierasCA.a.spx>

erkennt, dass die vom Rat empfohlene Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits möglicherweise nicht eingehalten wird.

- (12) Die Kommission kann empfehlen, innerhalb eines zeitlichen Rahmens, der mit der Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits vereinbar ist, die in den ursprünglichen Empfehlungen genannten Maßnahmen vollständig umzusetzen und/oder andere Maßnahmen zu ergreifen. Dies gilt unbeschadet etwaiger Schritte, die die Kommission und der Rat gemäß dem Stabilitäts- und Wachstumspakt unternehmen können, um die Befolgung der Empfehlung des Rates vom 21. Juni 2013 durchzusetzen –

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

Spanien sollte seine Anstrengungen verstärken, um die Befolgung der Empfehlung des Rates vom 21. Juni 2013 sicherzustellen.

- i) Zu diesem Zweck sollte Spanien Maßnahmen ergreifen, um eine rechtzeitige und dauerhafte Korrektur des übermäßigen Defizits zu gewährleisten, auch indem es, sofern angezeigt, vollen Gebrauch von den präventiven und korrektiven Instrumenten macht, die das spanische Stabilitätsgesetz vorsieht, um Abweichungen von den Defizit-, Schuldenstands- und Ausgabenzielen unterhalb der zentralstaatlichen Ebene unter Kontrolle zu bringen.
- ii) Spanien sollte der Kommission in seiner aktualisierten Übersicht über die Haushaltsplanung 2016 oder spätestens in einem eigenen Abschnitt des bevorstehenden Stabilitätsprogramms 2016 über die infolge dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen berichten.

Diese Empfehlung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 9.3.2016

*Für die Kommission
Pierre MOSCOVICI
Mitglied der Kommission*